

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, dem Schulverband Kaarst – Korschenbroich  
sowie den Städten Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch  
zur Übernahme der Martinusschule in Kaarst (Förderschule mit dem Schwerpunkt  
Lernen) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss,  
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,  
Lindenstraße 2-16, 41515 Grevenbroich - **Rhein-Kreis Neuss** -

der Schulverband Kaarst – Korschenbroich,  
vertreten durch Herrn Verbandsvorsteher Franz-Josef Moormann,  
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, - **Schulverband** -

die Stadt Kaarst,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz-Josef Moormann,  
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, - **Stadt Kaarst** -

die Stadt Korschenbroich,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Josef Dick,  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, - **Stadt Korschenbroich** -

die Stadt Meerbusch,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Spindler,  
Moerser Straße 28, 40667 Meerbusch, - **Stadt Meerbusch** -

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW, S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

### **Präambel**

Die Martinusschule in Kaarst und die Raphael-Schule in Meerbusch (Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen) verzeichnen einen Rückgang der Schülerzahlen, der den Fortbestand beider Schulen gefährdet. Um auf der Grundlage des Art. 24 der UN - Behindertenrechtskonvention den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen in den Städten Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des Förderortes zu ermöglichen, soll die Martinusschule als Förderschule in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss fortgeführt und die Raphael-Schule in Meerbusch aufgelöst werden.

### **§ 1 Trägerwechsel**

- (1) Der Schulverband Kaarst – Korschenbroich ist Schulträger der Martinusschule in Kaarst.

- (2) Der Rhein-Kreis Neuss und der Schulverband Kaarst – Korschenbroich vereinbaren, dass die Martinusschule zum 01. August 2013 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergeht.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Martinusschule gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen an dem bisherigen Standort fortzuführen, solange im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ein Bedarf hierfür besteht. Nach der Auflösung der Raphael-Schule in Meerbusch nimmt die Martinusschule außer den derzeitigen Schülerinnen und Schülern der Raphael-Schule vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen auf, die in den Städten Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch wohnen. Darüber hinaus wird die Schule auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.
- (4) Es wird angestrebt, die Martinusschule um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern.

## **§ 2 Eintritt in Verträge, Inventar**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss tritt im Einvernehmen mit dem Schulverband Kaarst – Korschenbroich sowie den Städten Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch in die in **Anlage 1** genannten rechtlichen Verpflichtungen, die der Schulverband Kaarst – Korschenbroich für die Martinusschule und die Stadt Meerbusch für die Raphael-Schule begründet hat, ein.
- (2) Auf dieser Grundlage wird der Rhein-Kreis Neuss ab dem 01. August 2013 Mieter des Schulgebäudes der Martinusschule, Halestraße 7, 41564 Kaarst.
- (3) Der Schulverband Kaarst – Korschenbroich übergibt dem Rhein-Kreis Neuss unentgeltlich die zum Betrieb der Martinusschule bestimmte gesamte Sachausstattung der Schule. Diese Sachausstattung geht in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.
- (4) Die Stadt Meerbusch übergibt dem Rhein-Kreis Neuss unentgeltlich die zum Betrieb der Martinusschule bestimmte gesamte Sachausstattung der Raphael-Schule. Diese Sachausstattung geht in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.

## **§ 3 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird mit der Stadt Kaarst einen Gestellungsvertrag für das Schulpersonal abschließen, das bisher von der Stadt Kaarst an den Schulverband abgeordnet worden ist (**Anlage 2**).
- (2) Die Bediensteten des Schulverbandes, die an der Martinusschule tätig sind, werden zum 01. August 2013 unter Wahrung ihres sozialen Besitzstandes in den Dienst des Rhein-Kreises Neuss übernommen.

#### **§ 4 Kosten, Finanzierung**

- (1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:
  - > Lehr- und Lernmittel
  - > Geschäftsaufwendungen
  - > Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - > die Kosten gem. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)
  - > Versicherungen
  - > die Leasingkosten für EDV
  - > die Kosten des offenen Ganztags
  - > Schülerbeförderung.
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 01. August 2013 für den Betrieb der Martinusschule alle Investitionen in das bewegliche Vermögen.

#### **§ 5 Offener Ganztag**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot an der Martinusschule. Voraussetzung sind mindestens 12 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 – 6.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, nach dem Schuljahr 2014/2015 den offenen Ganztag nicht in eigener Trägerschaft anzubieten, sondern hiermit einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beauftragen.

#### **§ 6 Inhaltliche Ausrichtung der Schule**

Der Rhein-Kreis Neuss wird Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung der Schule im Benehmen mit den Städten Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch durchführen, soweit für die Änderung eine Beschlussfassung des Schulträgers erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Ausbau der Schule zu einem Förderzentrum und die Erweiterung der Förderzwecke.

#### **§ 7 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 01. August 2013 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

#### **§ 8 Kündigung**

- (1) Wenn die Mindestgröße der Martinusschule unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, die Schule aufzulösen bzw. auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er gem. § 2 Abs. 1 geschlossen hat, zu kündigen. Dies gilt auch für den Gestellungsvertrag gem. § 3 Abs. 1. Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des

Auslaufens der Schule bzw. zum darauf folgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.

- (2) Der Schulverband Kaarst-Korschenbroich, nach dessen Auflösung die Städte Kaarst und Korschenbroich sowie die Stadt Meerbusch sind berechtigt, im Falle einer Kündigung die gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dem Rhein-Kreis Neuss zum Betrieb der Martinusschule unentgeltlich überlassene Sachausstattung ganz oder teilweise zurückzufordern.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

Neuss/Kaarst, den

**Für den Rhein-Kreis Neuss**

**Für den Schulverband  
Kaarst-Korschenbroich**

Hans-Jürgen Petrauschke

Franz-Josef Moormann

Tillmann Lonnes

Heinz Josef Dick

**Für die Stadt Kaarst**

**Für die Stadt Korschenbroich**

Franz-Josef Moormann

Heinz Josef Dick

Manfred Meuter

Bernd Dieter Schultze

**Für die Stadt Meerbusch**

Dieter Spindler

Angelika Mielke-Westerlage

## **Anlage 1**

### **Rechtliche Verpflichtungen, in die der Rhein-Kreis Neuss eintritt**

Mietvertrag vom 30.11.1983 zwischen dem Schulverband in Kaarst und der Stadt Kaarst für die Schule für Lernbehinderte

3. Änderungsvertrag vom 19.12.2012 zum Mietvertrag vom 30.11.1983 zwischen dem Schulverband in Kaarst und der Stadt Kaarst für die Schule für Lernbehinderte

Vertrag zur Schülerbeförderung zwischen dem Schulverband Kaarst-Korschenbroich und der Firma Herlitschka Busreisen vom 20.03.2008

Vertrag über die Beförderung von Schülern zwischen der Stadt Meerbusch und der Firma Taeter Aachen vom 17.06.2009